



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 51 (S. 507-536)
Titel	Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung)
Ordnungsnummer	177.11
Datum	15.05.1991 ¹

[S. 507] I. Die Amtsstellung

§ 1. Dieser Verordnung unterstehen die Beamten der staatlichen Zentral- und Bezirksverwaltung, der Gerichte und Notariate sowie die Mitglieder der in dieser Verordnung genannten Behörden, soweit für sie nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.

Geltungsbereich

Die Verordnung findet sinngemäss Anwendung auf die nicht im Beamtenverhältnis stehenden staatlichen Angestellten und auf Beamte und Angestellte der kirchlichen Zentralverwaltung, soweit für sie keine abweichenden Vorschriften gelten.

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliches als auch für männliches Personal, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

§ 2. Die Beamten der staatlichen Zentralverwaltung werden auf Antrag der zuständigen Direktion durch den Regierungsrat, die Beamten der Bezirksverwaltung nach Massgabe der Zuständigkeit durch die Bezirksbehörde oder den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Wahlbehörde,
Amtsdauer

Findet die Wahl im Laufe der Amtsdauer statt, so erfolgt sie nur für den Rest der Amtsdauer.

Der Regierungsrat kann die ihm im einzelnen Dienstverhältnis obliegenden Befugnisse als Wahl- oder Aufsichtsbehörde für Beamte der Klassen 1 bis 20 den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.

§ 3. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage des Amtsantritts und endet mit dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer oder der Entlassung durch die Wahlbehörde, bei den vom Volke gewählten Beamten durch die Aufsichtsbehörde.

Beginn und Ende
des Dienstver-
hältnisses

¹ Vom Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht erlassen. Fassung mit neuer Numerierung aufgrund von Ziffer III (OS 51, 420) der Änderung der Beamtenverordnung vom 28. März 1990. Besoldungs- und Entschädigungsansätze vom 1. Juli 1991.

// [S. 508]



Über die Erneuerung des Dienstverhältnisses entscheidet die Wahlbehörde.

Verzichtet ein Beamter auf die Wiederwahl für eine neue Amtsdauer, so hat er dies der Wahl- oder Aufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Ablauf der alten Amtsdauer schriftlich anzuzeigen.

Wird ein nicht vom Volke gewählter Beamter für die neue Amtsdauer nicht wiedergewählt, so ist ihm dies von der Wahlbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der alten Amtsdauer mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung hat er Anspruch auf Weiterbeschäftigung während drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung an.

§ 4. Die Beamten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer in der Regel auf eine Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Staates beeinträchtigt sind. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann insbesondere aus wichtigen Gründen dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Entlassung im Laufe der Amtsdauer

Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer durch schriftliche Voranzeige auf drei Monate hin auflösen oder sofort aufheben.

Als wichtiger Grund in diesem Sinne gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Wahl- oder Aufsichtsbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 5. Die Wahlbehörde kann einen Beamten, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Gewährleistung der bisherigen Besoldung und nach Massgabe der Zumutbarkeit versetzen.

Versetzung im Amte, Zuweisung einer andern Tätigkeit

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen können auch innerhalb der Amtsdauer durch Beschlüsse des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen, erhöht oder herabgesetzt werden.

Änderung der Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen im Laufe der Amtsdauer

§ 7. Das Anstellungsverhältnis sowie die Besoldungen des nicht auf Amtsdauer gewählten Personals werden durch übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts geregelt. // [S. 509]

Nicht auf Amtsdauer gewähltes Personal

Angestellte, die sich als geeignet erweisen, können in der Regel nach einem Jahr gewählt werden.

§ 8. Die Direktionen des Regierungsrates, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können innerhalb der durch den Kantonsrat eingeräumten Kredite vorübergehend Aushilfspersonal einstellen.

Aushilfspersonal

II. Besondere dienstrechtliche Bestimmungen

§ 9. Die Beamten haben sich ihrem Amte voll zu widmen. Sie haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und unter Wahrung

Allgemeine Pflichten



der Interessen des Staates zu erfüllen.

Die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten haben sie sorgfältig auszuführen. Sie haben sich für eine einfache, speditive und wirtschaftliche Geschäftsabwicklung einzusetzen.

Die Beamten haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihrer amtlichen Stellung gebührt.

Sie haben sich im dienstlichen Verkehr und im Umgang mit dem Publikum höflich und taktvoll zu benehmen.

§ 10. Die Beamten haben, wenn es der Dienst erfordert, abwesende Beamte und Angestellte zu vertreten; sie können auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, zugezogen werden.

Stellvertretung

§ 11. Den Beamten ist untersagt, im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Annahme von
Geschenken

§ 12. Die Beamten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

Schweigepflicht

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen hiezu übereinstimmende Grundsätze auf.

§ 13. Die Dauer der Arbeitszeit wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts festgesetzt. // [S. 510]

Arbeitszeit

§ 14. Die Beamten können auch ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit zu dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden.

Überzeit, Schicht-,
Nacht-, Sonntags-
und Pikettdienst

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht ordnen durch übereinstimmende Vorschriften den Anspruch auf den Ausgleich und die Vergütung der Überzeitarbeit sowie des Schicht-, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienstes.

§ 15. Vollamtlichen Beamten ist die Ausübung einer bezahlten oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung und die Übernahme von Gutachten untersagt. Der Regierungsrat, das Obergericht, das Verwaltungsgericht oder von diesen bezeichnete nachgeordnete Instanzen können zeitlich begrenzte Ausnahmen bewilligen.

Nebenbe-
schäftigung

Die Bewilligungen können mit Auflagen bezüglich der Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und der Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Bewilligungen können jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Amtstätigkeit beeinträchtigt.



§ 16. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist rechtzeitig die Bewilligung des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts oder einer von diesen bezeichneten nachgeordneten Instanz einzuholen.

Öffentliches Amt

§ 15 Abs. 2 gilt sinngemäss.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Vorschriften über die Erteilung solcher Bewilligungen.

§ 17. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze zur Förderung der dienstlichen Aus- und Fortbildung der Beamten auf.

Dienstliche Aus- und Fortbildung

§ 18. Den Beamten können für Vorschläge von administrativen oder technischen Verbesserungen Prämien ausgerichtet werden.

Verbesserungsvorschläge

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen hierfür übereinstimmende Grundsätze auf. // [S. 511]

III. Besoldung

A. Vollamtliche Beamte

§ 19. Der Einreihungsplan gemäss Anhang 1 enthält die Richtpositionen, die nach 29 Besoldungsklassen geordnet sind.

Einreihungsplan

§ 20. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht umschreiben, soweit erforderlich, die Richtpositionen und die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle.

Umschreibung der Richtpositionen

§ 21. Jede Stelle wird gemäss dem Einreihungsplan und den Richtpositionsumschreibungen entsprechend ihren Anforderungen in der Regel in nur eine Besoldungsklasse eingereiht.

Einreihung der Stellen
a. Grundsatz

§ 22. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht legen die Stellenpläne fest und reihen die Stellen gemäss § 21 ein.

b. Zuständigkeit, Stellenplan

§ 23. Neugeschaffene Stellen, für die der Einreihungsplan keine Richtpositionen vorsieht, werden durch den Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht eingereiht.

Einreihung neuer Stellen

B. Nicht vollamtliche Beamte und Mitglieder von Behörden

§ 24. Die in diesem Abschnitt aufgeführten nicht vollamtlichen Beamten und Mitglieder von Behörden erhalten nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades eine Teil-Jahresbesoldung gemäss erster bis dritter Leistungsstufe der jeweiligen Besoldungsklasse.

Grundsatz Beschäftigungsgrad, Geschäftslast

Für nicht vollamtliche Richter gelten die §§ 40 bis 44 und 46.

Der Regierungsrat und das Obergericht legen den Beschäftigungsgrad in der Regel auf Beginn der Amtsdauer, bei Bedarf auch während der Amtsdauer, auf der Grundlage der

Geschäftslast der betreffenden Behörde fest.

§ 25. Die Mitglieder der Bezirksräte werden gemäss Klasse 23 besoldet. Bezirksräte

§ 26. Die Mitglieder der Baurekurskommissionen werden gemäss Klasse 23, die Präsidenten gemäss Klasse 24 besoldet. // [S. 512] Baurekurskommissionen

Der Regierungsrat legt die Höhe der besondern Entschädigungen für Referententätigkeit, Teilnahme an Augenscheinen und schriftliche Fachberichte fest.

§ 27. Nicht vollamtliche Bezirksrichter werden gemäss Klasse 23 besoldet. Nicht vollamtliche Bezirksrichter

§ 28. Die Versicherungsrichter werden gemäss Klasse 24 besoldet. Für ausserordentliche Bemühungen kann den Versicherungsrichtern vom Vorsitzenden eine angemessene Zulage bewilligt werden. Versicherungsrichter

§ 29. Die Mitglieder des Erziehungsrates werden gemäss Klasse 24 besoldet. Erziehungsrat

Für jede Sitzung wird ihnen ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet.

§ 30. Die Mitglieder des Kirchenrates werden gemäss Klasse 24 besoldet. Kirchenrat

Für jede Sitzung wird ihnen ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet. (

§ 31. Die Mitglieder des Verkehrsrates werden gemäss Klasse 24 besoldet. Verkehrsrat

Für jede Sitzung wird ihnen, ausgenommen den Vertretern des Kantons, ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet.

IV. Besoldungszulagen

§ 32. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können Beamten, denen während mindestens zwei Monaten eine ausserordentliche Stellvertretung übertragen ist, eine Zulage im Ausmass von höchstens der Besoldungsdifferenz gewähren, wenn ein erheblicher Unterschied in der Einreihung besteht. Ausserordentliche Stellvertretung

§ 33. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können einem Beamten für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus seinem Dienstverhältnis ergeben, Besoldungszulagen gewähren. Besondere Dienstleistungen

Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können einem Beamten für hervorragende Dienstleistungen im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Zulage in Form einer einmaligen Zahlung // [S. 513] bis zur Hälfte einer Monatsbesoldung gewähren. Die Zulage ist nur einmal im Jahr zulässig und wird nicht versichert.



§ 34. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Beamter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung der Besoldung bis auf einen Viertel über die vorgesehene Höchstbesoldung gewähren.

Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Beamter

§ 35. Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Beamten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.

Dienstaltersgeschenke

Ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenks wird ausgerichtet, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenks nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

Soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann anstelle des Dienstaltersgeschenks ab dem 15. Dienstjahr Urlaub gewährt werden. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln die Einzelheiten durch übereinstimmende Vorschriften.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Besoldungen

§ 36. Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Beamten durch seine amtliche Tätigkeit. Für Protokollführung, Augenscheine, Inspektionen und ähnliche dienstliche Verrichtungen werden keine besondern Vergütungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen.

Besoldung als Vergütung für die gesamte Tätigkeit des Beamten

Die Beamten haben für in ihren Pflichtkreis gehörende Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen; solche Leistungen fallen in die Staatskasse.

§ 37. Für jede Besoldungsklasse bestehen ein Minimum, ein erstes und ein zweites Maximum. Das erste Maximum beträgt 128 % des Minimums, das zweite 146 %.

Besoldungsklassen

In jeder Klasse bestehen acht Erfahrungsstufen von je 3,5 % des Minimums bis zum ersten Maximum und sechs Leistungsstufen von je 3 % des Minimums bis zum zweiten Maximum. In Klasse 28 bestehen fünf, in Klasse 29 vier Leistungsstufen.

Die Beträge sind in Anhang 2 festgelegt. // [S. 514]

§ 38. Dem Minimum der Besoldungsklassen sind zwei Anlaufstufen von je 3,5 % des Minimums vorangestellt.

Anlaufstufen

§ 39. Für Stellen bis Klasse 23 gelten jeweils die beiden nächsthöheren Klassen des Einreihungsplans als erste und zweite Leistungsklasse.

Leistungsklassen

Für die Klassen 24 bis 28 besteht nur eine Leistungsklasse, für



Klasse 29 keine.

§ 40. Die Anfangsbesoldung entspricht in der Regel einer Erfahrungsstufe derjenigen Besoldungsklasse, in welche die Stelle eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früherer Stellung, ausgewiesene Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle angemessen berücksichtigt.

Anfangsbesoldung

§ 41. Der Aufstieg von einer Erfahrungsstufe zur nächsten bis zum ersten Maximum erfolgt in der Regel auf Beginn des Kalenderjahres.

Aufstieg zum
ersten Maximum

Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können die ordentliche jährliche Besoldungsaufbesserung bei unbefriedigenden Leistungen eines Beamten unterbrechen oder eine Rückstufung vornehmen. Ausnahmsweise kann in einem solchen Fall der Stufenaufstieg oder die Rückstufung auch im Ausmass einer halben Stufe erfolgen.

§ 42. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können den Aufstieg eines Beamten mit guten Leistungen zum ersten Maximum zeitlich verkürzen, indem sie ihn um mehr als eine Erfahrungsstufe befördern.

Beförderung
a. Zeitliche Ver-
kürzung des
Aufstiegs zum
ersten Maximum

§ 43. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können einen Beamten, der das erste Maximum erreicht hat und sehr gute Leistungen erbringt, in die Leistungsstufen befördern.

b. Beförderung in
die
Leistungsstufen

Der Weiteraufstieg von einer Leistungsstufe zur nächsten bis zum zweiten Maximum erfolgt bei sehr guten Leistungen in der Regel je auf Beginn des Kalenderjahres.

§§ 41 Abs. 2 und 42 gelten sinngemäss. // [S. 515]

§ 44. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können einen Beamten, der mindestens das erste Maximum seiner Klasse erreicht hat und vorzügliche Leistungen erbringt, in eine Leistungsklasse befördern.

c. Beförderung in
die Leistungs-
klassen

Bei der Beförderung in eine Leistungsklasse wird in der Regel eine Besoldungsaufbesserung im Ausmass von mindestens einer Leistungsstufe der neuen Klasse vorgenommen.

§§ 41 Abs. 2 und 42 gelten sinngemäss.

§ 45. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln weitere Einzelheiten über die Beförderungen, namentlich Beförderungsquoten und Bestandesquoten in den Leistungsklassen, sowie besondere Verhältnisse durch übereinstimmende Vorschriften.

Ergänzende
Bestimmungen
und Sonder-
regelungen

§ 46. Beförderungen erfolgen gestützt auf eine systematische Leistungsbeurteilung.

Leistungs-
beurteilung

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln die Einzelheiten nach übereinstimmenden Grundsätzen.

§ 47. Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für den Beamten selbst und für Familienangehörige wird von der Barbesoldung abgezogen. Der Regierungsrat setzt den Abzug unter Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.

Naturalleistungen

§ 48. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

Besoldungs-
auszahlung
Dienstkleider

§ 49. Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidern verpflichtet sind, werden diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 50. Der Regierungsrat kann Beamten, die von Amtes wegen die militärische Uniform tragen müssen, eine Entschädigung gewähren.

Tragen der mili-
tären Uniform

§ 51. Stellt ein Beamter mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde das Amtlokal zur Verfügung, so wird ihm ein ortsüblicher Mietzins vergütet.

Entschädigung für
selbstgestellte
Amtslokale

§ 52. Für amtliche Verrichtungen werden den Beamten die notwendigen Barauslagen ersetzt. // [S. 516]

Ersatz der
Barauslagen

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln die Voraussetzungen für die Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten und die dafür zu entrichtenden Vergütungen. Sie können die Barauslagen übereinstimmend zu festen Ansätzen vergüten.

§ 53. Sofern die Aufgaben eines Beamten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen erfordern, wird mit diesen ein besonderes Dienstverhältnis begründet.

Mitarbeit von
Familienange-
hörigen oder
Drittpersonen
Abtretung von
Besoldungsan-
sprüchen

§ 54. Der Beamte darf Lohnforderungen nicht abtreten oder verpfänden, ausser zur Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen.

VI. Taggelder und Entschädigungen

§ 55. Der Regierungsrat und das Obergericht legen die Tag- und Sitzungsgelder gemäss den nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage des Minimums der jeweiligen Besoldungsklasse fest. Sie gelten für eine ganztägige Beanspruchung; für einen halben Tag oder einen Abend wird die Hälfte der Entschädigung ausgerichtet.

Grundsatz

§ 56. Ersatzmitglieder der Bezirksräte erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 23. Für die Vorbereitung einer Halbtagsitzung steht ihnen zusätzlich ein ganzes, für die Vorbereitung einer Ganztagsitzung ein doppeltes Taggeld zu.

Ersatzmitglieder
der Bezirksräte
und Bezirks-
gerichte

Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 24. Der Präsident des Bezirksgerichts kann für Referate oder die Beteiligung an der Prozessleitung nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzlich ganze oder halbe Taggelder gewähren.

§ 57. Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 23. Für die Vorbereitung einer Halbtagsitzung steht ihnen zusätzlich ein ganzes, für die

Ersatzmitglieder
der Baurekurs-
kommissionen



Vorbereitung einer Ganztagsitzung ein doppeltes Taggeld zu.

Für Referententätigkeit, Augenscheine und Fachberichte werden zusätzlich die besondern Entschädigungen nach § 26 a Abs. 2 ausgerichtet. // [S. 517]

§ 58. Den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen wird für Visitationen, Besichtigungen und Sitzungen ein Taggeld gemäss Klasse 23 ausgerichtet.

Bezirksschul-
pflegen

§ 59. Den Präsidenten und Aktuaren der Bezirksschulpflegen werden jährliche Pauschalentschädigungen gemäss Klasse 23 ausgerichtet.

Präsident und
Aktuar der Be-
zirksschulpflegen

Der Regierungsrat setzt deren Höhe nach Massgabe der Anzahl Abteilungen und Gemeinden sowie des Arbeitsaufwands je Bezirksschulpflege fest.

§ 60. Das Sitzungsgeld der Handelsrichter wird, Vorbereitung eingeschlossen, gemäss Klasse 25 festgelegt.

Handelsrichter

Das Obergericht bestimmt die Entschädigung für die Vorbereitung einer in der Folge nicht stattfindenden Sitzung und für die Mitwirkung bei Zirkularbeschlüssen.

Für ausserordentliche Bemühungen kann der Vorsitzende den Handelsrichtern eine angemessene Zulage bewilligen.

§ 61. Ersatzmitglieder des Versicherungsgerichts erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 24.

Ersatzmitglieder
des Ver-
sicherungsgerichts

Für ausserordentliche Bemühungen kann der Vorsitzende eine Zulage bis zu fünf Sitzungsgeldern bewilligen.

§ 62. Den nicht vollamtlichen Mitgliedern des Geschworenengerichts wird ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 23 ausgerichtet.

Geschworen-
engericht

§ 63. Arbeitsrichter und Beisitzer der Mietgerichte erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 23.

Arbeitsgericht,
Landwirtschafts-
gericht, Miet-
gerichte

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Landwirtschaftsgerichts wird ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 25 ausgerichtet.

Der Präsident des Landwirtschaftsgerichts und sein Stellvertreter erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gemäss Klasse 26. Das Sitzungsgeld eines Sekretärs des Landwirtschaftsgerichts bemisst sich nach Klasse 18. Für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen wird dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und dem Sekretär eine Stundenentschädigung ausgerichtet, die das Obergericht festlegt.

Das Landwirtschaftsgericht kann für die Führung seiner Kanzlei Entschädigungen ausrichten. // [S. 518]

§ 64. Den in den §§ 59 bis 63 dieser Verordnung genannten Behördenmitgliedern und Beamten steht der Ersatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort zu.

Ersatz der
Fahrauslagen

§ 65. Den Mitgliedern der den Direktionen des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen steht für die Sitzungen das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates zu. Der Vorbereitungsaufwand kann in besondern Fällen separat entschädigt werden.

Kommissionen,
weitere Taggelder
und Entschä-
digungen

Die Beamten haben für die Mitwirkung in diesen Kommissionen keinen Anspruch auf Entschädigung. Die von Dritten ausgerichteten festen Entschädigungen für die Abordnungen als Vertreter des Regierungsrates oder von Direktionen fallen in die Staatskasse.

Die Taggelder und Entschädigungen weiterer nebenamtlich beschäftigter Behördenmitglieder und Beamter sowie die Entschädigung für andere nebenamtlich ausgeübte Funktionen werden, soweit für sie nicht besondere gesetzliche Bestimmungen gelten, vom Regierungsrat oder vom Obergericht festgesetzt.

VII. Ferien, Urlaub, Militär- und Zivilschutzdienst

§ 66. Den dauernd voll- oder teilzeitbeschäftigten Beamten der Verwaltung und der Gerichte steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

Ferienanspruch

Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das
49. Altersjahr vollenden 4 Wochen

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie
das 50. Altersjahr vollenden 5 Wochen

Vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie
das 60. Altersjahr vollenden 6 Wochen

§ 67. Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich das Personal ohne Anstellung bezahlter Aushilfen gegenseitig vertreten kann.

Bezug der Ferien

Der zuständige Vorgesetzte regelt die Verteilung der Ferien.
// [S. 519]

§ 68. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Gewährung von besoldetem und unbesoldetem Urlaub auf.

Urlaub

§ 69. Die Beamten erhalten während ihrer Abwesenheit wegen obligatorischen Militär- und Zivilschutzdienstes die volle Besoldung.

Militär- und
Zivilschutzdienst

Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen in bezug auf die Besoldung in Fällen, in welchen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Dauer des Militärdienstes die gesamte Dauer der Tätigkeit im Staatsdienst überschreitet, sowie für Aktivdienst.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze im Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen auf.

§ 70. Die Beamten haben die bevorstehenden Militärdienstleistungen so frühzeitig als möglich zu melden. Würde durch den Militärdienst der regelmässige Dienstgang einer Amtsstelle erheblich gestört,

Meldepflicht,
Dienstver-
schiebung

haben die Beamten auf Begehren der zuständigen Direktion, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts um eine Verschiebung des Dienstes nachzusuchen.

§ 71. Bei Militärdienst werden die Ferien für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

Anrechnung von Militärdienst auf die Ferien

Vorbehalten bleiben besondere übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts in Fällen längern Aktivdienstes.

VIII. Dienstaussetzungen, Fürsorge bei Alter und Tod

§ 72. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln durch übereinstimmende Vorschriften die Leistungen des Staates bei Schwangerschaft und Niederkunft.

Schwangerschaft und Niederkunft

§ 73. Den Beamten steht bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung während längstens zwölf Monaten die volle Besoldung zu. // [S. 520]

Krankheit

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln die teilweise Weiterausrichtung der Besoldung bei länger dauernder Krankheit bis zur Wiederaufnahme der Arbeit in besondern Fällen nach übereinstimmenden Grundsätzen.

Über das Verhältnis der Besoldungsleistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten werden vom Regierungsrat, vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht übereinstimmende Bestimmungen aufgestellt.

§ 74. Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfalls und Berufskrankheit im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung¹ wird den Beamten während längstens zwölf Monaten die volle Besoldung ausgerichtet. Vom dreizehnten Monat an wird die Besoldung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Invalidität auf 80 % reduziert.

Berufsunfall, Berufskrankheit

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend die obligatorische Versicherung der Beamten nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.¹

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend die Leistungen des Staates für die nicht obligatorisch versicherten Beamten sowie die Leistungen, die der Staat zusätzlich zu denjenigen aus der obligatorischen Versicherung erbringt. Diese sind bei Invalidität und Tod so festzulegen, dass mit den obligatorischen Leistungen zusammen die Bruttobesoldung ohne Abzüge versichert ist. Für die Beamten oberhalb einer in den Vollziehungsbestimmungen zu bezeichnenden Besoldungsklasse übernimmt der Staat zudem die Heilungskosten nach den Tarifen der Privatabteilungen der zürcherischen Kantonsspitäler.

Im Umfang der staatlichen Leistungen gehen allfällige Ansprüche der

Beamten gegen einen haftpflichtigen Dritten auf den Staat über.
Der Regierungsrat regelt das Verhältnis der Leistungen nach Absatz 2 und 3 zu den Ansprüchen gegenüber der Beamtenversicherungskasse. Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend das Verhältnis der staatlichen Leistungen zu Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten sowie das Verhältnis der Besoldungsleistungen nach Abs. 1 zu den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung.

¹ SR 832.01.

// [S. 521]

§ 75. Bei Nichtberufsunfällen stehen den Beamten die gleichen Dienstleistungen zu wie bei Krankheit. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend die Beschränkung der Leistungen bei selbstverschuldeten Unfällen.

Nichtberufsunfall

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend die obligatorische Versicherung der Beamten nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.¹ Der Staat übernimmt die Hälfte der Prämien.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend im Rahmen eines zusätzlichen Kollektiv-Versicherungsvertrags die Versicherung der Beamten, die nicht dem Obligatorium unterstehen, sowie zusätzliche Leistungen über das Obligatorium hinaus. Der Beitritt zu dieser Versicherung ist freiwillig. Die Prämien sind vom Beamten zu tragen.

Der Regierungsrat regelt das Verhältnis der Leistungen nach Absatz 2 zu den Ansprüchen gegenüber der Beamtenversicherungskasse. Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend das Verhältnis der Besoldungsleistungen nach Absatz 1 zu den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung und zu Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten.

§ 76. Die Beamten haben der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich beizutreten.

Beamtenversicherungskasse,
Altersgrenze,
Invalidität,
Todesfall

Die vollamtlichen Beamten werden nach den massgebenden Vorschriften der Beamtenversicherungskasse in den Ruhestand versetzt.

Bei Altersrücktritt oder Invalidität erhalten sie oder bei ihrem Tode ihre Hinterlassenen die statutarischen Versicherungsleistungen.

§ 77. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten steht ein Besoldungsnachgenuss für den beim Tode laufenden und den darauf folgenden Monat zu.

Besoldungsnachgenuss

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Ausrichtung des

Besoldungsnachgenusses im Verhältnis zu den Leistungen der Beamtenversicherungskasse auf.

¹ SR 832.01.

// [S. 522]

IX. Schlussbestimmungen

§ 78. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht sorgen durch übereinstimmende Vorschriften für einen einheitlichen Vollzug dieser Verordnung.

Vollzug, Personal-
kommission,
Personalamt

Der Regierungsrat regelt die Stellung und die Aufgaben seiner Personalkommission und diejenige des Personalamtes.

§ 79. Vor der Änderung von Bestimmungen dieser Verordnung sind die beteiligten Behörden und Personalorganisationen anzuhören.

Anhörung bei
Änderungen

§ 80. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat¹ am 1. Juli 1991 in Kraft.

Inkraftsetzung,
Aufhebung der
früheren Ver-
ordnung

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 16. November 1970 aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Ziffer IV der Änderung der Beamtenverordnung vom 28. März 1990 (OS 51, 399).

// [S. 523]

Anhang 1: Einreihungsplan1

Klasse 1

Klasse 2

Klasse 3

Klasse 4

Klasse 5

Büroangestellter

Datatypist

Technischer Angestellter

Klasse 6

Büroangestellter

Datatypist

Technischer Angestellter



Klasse 7

Bibliotheksangestellter
Datatypist
Gerichtsangestellter
Notariatsangestellter
Technischer Angestellter
Verwaltungsangestellter
Weibel

¹ In den Klassen 1 und 4 sind keine Richtpositionen gemäss Beamtenverordnung (BVO) eingereiht.

// [S. 524]

Klasse 8

Bibliotheksangestellter
Datatypist
Gerichtsangestellter
Notariatsangestellter
Technischer Angestellter
Verwaltungsangestellter
Weibel

Klasse 9

Bibliotheksangestellter
Chefdatatypist
Notariatssekretär
Operator
Technischer Assistent
Verwaltungssekretär
Weibel

Klasse 10

Bibliothekar
Chefdatatypist
Equipenchef
Notariatssekretär
Operator
Technischer Assistent
Verwaltungssekretär



Weibel

Klasse 11

Bibliothekar
Equipenchef
Notariatssekretär
Operator
Programmierer
Soldat der Grenzpolizei
Technischer Assistent
Verwaltungssekretär
Weibel // [S. 525]

Klasse 12

Bibliothekar
Equipenchef
Gefreiter der Grenzpolizei
Notariatssekretär
Operator
Programmierer
Rechnungsführer
Soldat der Flughafensicherheitspolizei
Technischer Assistent
Verwaltungssekretär
Weibel

Klasse 13

Bibliothekar mbA
Chefoperator
Gefreiter der Flughafensicherheitspolizei
Gruppenchef
Korporal der Grenzpolizei
Notariatssekretär mbA
Programmierer
Rechnungsführer
Techniker
Verwaltungsassistent
Verwaltungssekretär mbA



Klasse 14

Bibliothekar mbA
Chefoperator
Gruppenchef
Instruktor des Zivilschutzes
Korporal der Flughafensicherheitspolizei
Notariatssekretär mbA
Programmierer
Rechnungsführer
Revisionsassistent
Sozialarbeiter
Sozialpädagoge
Standesweibel // [S. 526]
Techniker
Verwaltungsassistent
Verwaltungssekretär mbA
Wachtmeister der Grenzpolizei

Klasse 15

Bibliothekar mbA
Chefoperator
Fischereiaufseher
Gruppenchef
Instruktor des Zivilschutzes
Notariatsassistent
Notariatssekretär mbA
Programmierer mbA
Rechnungssekretär
Revisionsassistent
Sozialarbeiter
Sozialpädagoge
Techniker
Verwaltungsassistent
Verwaltungssekretär mbA
Wachtmeister der Flughafensicherheitspolizei
Wachtmeister mbA der Grenzpolizei



Klasse 16

Berufsberater
Börsenschreiber
Chefoperator
Feldweibel der Grenzpolizei
Instruktor des Zivilschutzes
Leitender Bibliothekar
Notariatsassistent
Notariatssekretär mbA
Programmierer mbA
Psychologe
Rechnungssekretär
Revisionsassistent
Sektorleiter // [S. 527]
Sozialarbeiter
Sozialpädagoge
Techniker
Verwaltungsassistent
Verwaltungssekretär mbA
Wachtmeister mbA der Flughafensicherheitspolizei

Klasse 17

Adjunkt
Architekt
Berufsberater
Börsenschreiber
Feldweibel der Flughafensicherheitspolizei
Gefängnisverwalter
Informatiker
Ingenieur
Inspektor
Instruktor des Zivilschutzes
Juristischer Sekretär
Juristischer Sekretär an einem Bezirksgericht
Leitender Bibliothekar
Notariatsassistent
Organisator
Programmierer mbA



Psychologe
Rechnungssekretär
Revisor
Sektorleiter
Steuerkommissär
Wissenschaftlicher Bibliothekar
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Klasse 18

Abteilungschef
Adjunkt
Architekt
Berufsberater
Berufsberater für Mittelschüler und Studenten
Börsenschreiber mbA // [S. 528]
Chefinstruktor des Zivilschutzes
Feldweibel mbA der Flughafensicherheitspolizei
Gefängnisverwalter
Informatiker
Ingenieur
Inspektor
Juristischer Sekretär
Juristischer Sekretär an einem Bezirksgericht
Leitender Bibliothekar
Notar-Stellvertreter
Notariatsassistent
Organisator
Psychologe
Rechnungssekretär
Revisor
Sektorleiter
Steuerkommissär
Strassenverwalter
Wissenschaftlicher Bibliothekar
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Klasse 19

Abteilungschef
Adjunkt



Adjutant der Flughafensicherheitspolizei
Architekt
Berufsberater für Mittelschüler und Studenten
Chef des Rechnungswesens
Chefinstruktor des Zivilschutzes
Gefängnisverwalter
Informatiker
Ingenieur
Inspektor
Juristischer Sekretär
Juristischer Sekretär am Obergericht
Juristischer Sekretär am Verwaltungsgericht
Juristischer Sekretär an einem Bezirksgericht
Leiter des Pflegedienstes
Notar-Stellvertreter
Oberassistent // [S. 529]
Organisator
Psychologe
Revisor
Sektorleiter
Steuerkommissär
Strassenverwalter
Wissenschaftlicher Bibliothekar
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Klasse 20

Abteilungschef
Adjunkt
Architekt
Berufsberater für Mittelschüler und Studenten
Bezirksgerichtsschreiber
Bezirksratsschreiber
Chef des Rechnungswesens
Habituierter Oberassistent
Informatiker
Ingenieur
Juristischer Sekretär
Juristischer Sekretär am Obergericht



Juristischer Sekretär am Verwaltungsgericht
Leiter des Pflegedienstes
Notar-Stellvertreter
Oberarzt
Oberassistent
Organisator
Psychologe
Revisor
Steuerkommissär
Strassenverwalter
Wissenschaftlicher Bibliothekar
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Klasse 21

Abteilungschef
Adjunkt mbA // [S. 530]
Architekt mbA
Bezirksgerichtsschreiber
Bezirksratsschreiber
Chef des Rechnungswesens
Habituierter Oberassistent
Informatiker mbA
Ingenieur mbA
Juristischer Sekretär mbA
Juristischer Sekretär mbA am Obergericht
Juristischer Sekretär mbA am Verwaltungsgericht
Kommandant der Berufsfeuerwehr
Kreiskommandant
Leitender Psychologe
Leiter des Pflegedienstes
Notar-Stellvertreter
Oberarzt
Oberassistent
Revisor mbA
Steuerkommissär mbA
Wissenschaftlicher Abteilungsleiter
Wissenschaftlicher Bibliothekar mbA
Wissenschaftlicher Mitarbeiter mbA



Klasse 22

Abteilungschef
Adjunkt mbA
Architekt mbA
Bezirksgerichtsschreiber
Chef des Rechnungswesens
Habituierter Oberassistent
Informatiker mbA
Ingenieur mbA
Jugendsekretär
Juristischer Sekretär mbA
Juristischer Sekretär mbA am Obergericht
Juristischer Sekretär mbA am Verwaltungsgericht
Kreisforstmeister
Kreisingenieur
Leitender Psychologe
Leiter des Pflegedienstes
Notar // [S. 531]
Notar-Stellvertreter
Oberarzt
Revisor mbA
Stellvertreter des Betriebsinspektors
Steuerkommissär mbA
Wissenschaftlicher Abteilungsleiter
Wissenschaftlicher Bibliothekar mbA
Wissenschaftlicher Mitarbeiter mbA

Klasse 23

Abteilungschef
Adjunkt mbA
Architekt mbA
Betriebsinspektor
Chef des Rechnungswesens
Informatiker mbA
Ingenieur mbA
Jugendanwalt
Jugendsekretär
Juristischer Sekretär mbA



Juristischer Sekretär mbA am Obergericht
Juristischer Sekretär mbA am Verwaltungsgericht
Leitender Psychologe
Leiter des Pflegedienstes
Notar
Oberarzt
Statthalter
Wissenschaftlicher Abteilungsleiter
Wissenschaftlicher Mitarbeiter mbA

Klasse 24

Bezirksanwalt
Bezirksrichter
Chef der Abteilung Handarbeit und Hauswirtschaft
Chef der Rekursabteilung der Polizeidirektion
Chef der Fischerei- und Jagdverwaltung
Chef des Amtes für Administrativmassnahmen
Chefrevisor
Chefsteuerkommissär // [S. 532]
Direktor der Arbeitserziehungsanstalt
Erster Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Zürich
Geschworenengerichtsschreiber
Handelsgerichtsschreiber
Hauptabteilungschef
Jugendanwalt
Kanzleivorstand
Kirchenratsschreiber
Leitender Arzt
Notar
Statthalter
Versicherungsgerichtsschreiber

Klasse 25

Bezirksanwalt
Bezirksrichter
Chef der Abteilung für das Krankenhauswesen
Chef der Abteilung Mittelschulen und Lehrerbildung
Chef der Abteilung Universität
Chef der Abteilung Volksschule



Chef der Allgemeinen Abteilung der Erziehungsdirektion
Chef der Beamtenversicherungskasse
Chef der Fremdenpolizei
Chef der Pädagogischen Abteilung
Chef der Planungsabteilung der Gesundheitsdirektion
Chef des Amtes für berufliche Vorsorge
Chef des Amtes für Berufsbildung
Chef des Amtes für Zivilschutz
Chef des Handelsregisteramtes
Chef des Jugendamtes
Chef des Landwirtschaftsamtes
Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes
Chef des Oberforstamtes
Chef des Statistischen Amtes
Chef der Studien- und Berufsberatung
Chefrevisor
Chefsteuerkommissär
Hauptabteilungschef
Jugendanwalt
Kanzleichef der Baurekurskommissionen // [S. 533]
Leitender Arzt
Notariatsinspektor
Staatsarchivar
Stellvertreter des Generalsekretärs
Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen Klinik Hard, Embrach

Klasse 26

Bezirksrichter
Börsenkommissär
Chef der Liegenschaftenverwaltung
Chef des Kantonalen Industrie- und Gewerbeamtes
Chef des Personalamtes
Chef des Strassenverkehrsamtes
Direktor der Strafanstalt
Geschäftsleitender Notariatsinspektor
Hauptabteilungschef
Jugendstaatsanwalt
Leitender Arzt



Staatsanwalt
Stellvertreter des Generalsekretärs
Stellvertreter des Generalsekretärs am Kassationsgericht
Stellvertreter des Generalsekretärs am Obergericht
Stellvertreter des Generalsekretärs am Verwaltungsgericht
Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen Klinik Rheinau
Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli

Klasse 27

Chef der Abteilung Organisation und Informatik
Chef der Administration der Staatskanzlei
Chef des Rechtsdienstes der Staatskanzlei
Chefarzt
Direktor der Gebäudeversicherungsanstalt
Direktor des Verkehrsverbundes
Hauptabteilungschef
Kantonstierarzt
Präsident eines Bezirksgerichts
Präsident der Steuerrekurskommissionen
Staatsanwalt
Verwaltungsdirektor des Kantonsspitals Winterthur // [S. 534]

Klasse 28

Chef der Finanzkontrolle
Chef der Finanzverwaltung
Chef des Amtes für Gewässerschutz
Chef des Amtes für Raumplanung
Chef des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene
Chefarzt
Generalsekretär
Generalsekretär am Kassationsgericht
Generalsekretär am Obergericht
Generalsekretär am Verwaltungsgericht
Kantonsapotheker
Kantonsarzt
Kantonsbaumeister
Kantonschemiker
Kantonsingenieur
Präsident des Bezirksgerichts Zürich

Klasse 29

Chef des Steueramtes

Direktor des Amtes für Luftverkehr

Erster Staatsanwalt

Präsident des Kirchenrates

Staatschreiber

Verwaltungsdirektor des Universitätsspitals Zürich // [S. 535]

Anhang 2

Beträge der Besoldungsklassen

Besoldungs- klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Leistungsklasse 2 (Maximum)	56537	57701	59110	60786	62754	65038	67665	70659	74050	77864	82129	86876	92133	97931	104301
Leistungsklasse 1 (Maximum)	55594	56537	57701	59110	60786	62754	65038	67665	70659	74050	77864	82129	86876	92133	97931
2. Maximum															
Leistungsstufe 6	54850	55594	56537	57701	59110	60786	62754	65038	67665	70659	74050	77864	82129	86876	92133
Leistungsstufe 5	53723	54451	55375	56516	57896	59537	61465	63702	66274	69207	72528	76264	80442	85091	90240
Leistungsstufe 4	52596	53309	54213	55330	56681	58288	60175	62365	64884	67756	71007	74664	78754	83305	88347
Leistungsstufe 3	51469	52166	53051	54144	55466	57039	58886	61029	63493	66304	69485	73064	77066	81520	86453
Leistungsstufe 2	50342	51024	51890	52959	54252	55790	57596	59693	62103	64852	67964	71464	75379	79735	84560
Leistungsstufe 1	49215	49882	50728	51773	53037	54541	56307	58356	60713	63400	66442	69864	73691	77950	82667
1. Maximum															
Erfahrungsstufe 8	48088	48739	49567	50588	51823	53292	55018	57020	59322	61948	64921	68264	72004	76165	80774
Erfahrungsstufe 7	46773	47407	48211	49205	50406	51835	53513	55460	57700	60254	63145	66397	70035	74082	78565
Erfahrungsstufe 6	45458	46074	46856	47821	48988	50378	52008	53902	56078	58560	61370	64531	68066	72000	76357
Erfahrungsstufe 5	44143	44741	45500	46438	47572	48920	50504	52342	54456	56866	59595	62664	66097	69917	74148
Erfahrungsstufe 4	42828	43408	44145	45054	46154	47463	49000	50783	52834	55172	57819	60798	64128	67834	71939
Erfahrungsstufe 3	41513	42075	42790	43671	44737	46006	47495	49224	51212	53478	56045	58931	62159	65752	69731
Erfahrungsstufe 2	40198	40743	41434	42288	43320	44548	45991	47665	49590	51784	54269	57064	60191	63669	67522
Erfahrungsstufe 1	38883	39410	40079	40905	41903	43091	44487	46106	47968	50091	52494	55198	58222	61587	65313
Minimum															
Erfahrungsstufe 0	37568	38078	38724	39521	40486	41634	42982	44547	46346	48397	50719	53331	56253	59504	63105
Anlaufstufe 1	36253	36745	37368	38138	39069	40177	41478	42988	44723	46704	48944	51465	54284	57421	60896
Anlaufstufe 2 // [S. 536]	34939	35412	36013	36755	37653	38720	39973	41428	43101	45009	47169	49598	52315	55339	58687
Besoldungs- klasse	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
Leistungsklasse 2 (Maximum)	111275	118885	127164	136144	145861	156349	167643	179779							



Leistungsklasse 1	104300	111275	118885	127164	136144	145861	156349	167643	179779	192793	206722	217050	227716
(Maximum)													
2. Maximum													
Leistungsstufe 6	97931	104301	111275	118885	127164	136144	145861	156349	167643	179779	192793 x	206722	
Leistungsstufe 5	95919	102158	108989	116442	124550	133347	142864	153137	164198	176085	188831	202474	217050
Leistungsstufe 4	93906	100015	106702	113999	121938	130549	139867	149924	160754	172391	184870	198227	212497 227716
Leistungsstufe 3	91894	97872	104416	111556	119325	127752	136870	146711	157309	168697	180908	193979	207943 222837
Leistungsstufe 2	89882	95729	102129	109114	116712	124954	133873	143499	153864	165003	176947	189731	203390 217957
Leistungsstufe 1	87870	93585	99843	106671	114099	122157	130876	140286	150420	161309	172985	185483	198836 213077
1. Maximum													
Erfahrungsstufe 8	85857	91442	97556	104228	111486	119359	127878	137073	146975	157614	169024	181236	194282 208197
Erfahrungsstufe 7	83509	88942	94889	101378	108438	116096	124382	133325	142956	153305	164402	176280	188970 202505
Erfahrungsstufe 6	81162	86441	92221	98528	105389	112832	120885	129577	138937	148995	159780	171324	183658 196812
Erfahrungsstufe 5	78814	83941	89554	95678	102340	109568	117388	125829	134918	144685	155159	166369	178345 191119
Erfahrungsstufe 4	76467	81441	86886	92828	99292	106304	113892	122081	130899	140375	150537	161413	173033 185426
Erfahrungsstufe 3	74119	78940	84218	89978	96244	103041	110395	118333	126881	136066	145915	156457	167721 179733
Erfahrungsstufe 2	71771	76440	81551	87128	93195	99777	106898	114585	122862	131756	141293	151502	162408 174040
Erfahrungsstufe 1	69424	73940	78883	84278	90147	96513	103401	110837	118843	127446	136672	146546	157096 168347
Minimum													
Erfahrungsstufe 0	67076	71439	76216	81428	87098	93250	99905	107089	114824	123136	132050	141590	151783 162655
Anlaufstufe 1	64728	68939	73548	78578	84050	89986	96408	103341	110805	118827	127428	136635	146471 156962
Anlaufstufe 2	62381	66438	70881	75728	81001	86722	92912	99592	106786	114517	122806	131679	141159 151269

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.03.2015]